

Volkbegehren (Initiative) betreffend den Schutz der Familie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden kann, so bleibt doch die Wünschbarkeit der Erleichterung der Lebenslage kinderreicher Familien.

Strittig ist, wer die Kosten dieser Zulagen aufbringen soll.

Werden die Kosten durch die Lohnausgleichskassen aufgebracht, so ist es das Arbeitseinkommen, das die Last, die als eine Pflicht des ganzen Volkes anerkannt wird, tragen muß, und das Kapitaleinkommen wird nicht belastet. Diese Lösung ist ungerecht. Es ist unbillig, daß ein armer Teufel mit einem Einkommen, das ihn kaum ernährt, seine Prämie für den Familienschutz bezahlen muß, während der Rentner ungeschoren bleibt. Wenn Familienzulagen im allgemeinen Interesse notwendig und erwünscht sind — wir bestreiten das nicht —, dann möge auch die Allgemeinheit und nicht nur das Arbeitseinkommen für die Kosten aufkommen. Es ist ein Mißbrauch des Wortes Solidarität, wenn der Arbeiter mit niedrigstem Lohne zur Unterstützung von Familien mit wesentlich höherem Einkommen herangezogen werden soll, während gerade jene, die das Opfer am leichtesten tragen könn-

ten, nichts an die Aufbringung der Familienzulagen beizutragen haben.

Die Anhänger der Familienzulagen aus der Ausgleichskasse erklären, daß der Arbeitgeber weiterhin den Leistungslohn bezahlen soll. Gerade die Erfahrungen beim eidgenössischen Personal zeigen, daß die Kinderzulagen zu einer Niedrighaltung des Leistungslohnes führen und damit das Eingehen einer Ehe verzögern. Wo die Möglichkeit fehlt, Ersparnisse zur Anschaffung der Aussteuer zu machen, fehlt oft auch der Mut, eine Ehe einzugehen, und wenn sie erst nach dem Durchlaufen verschiedener Gehalts- und Beförderungsstufen geschlossen wird, die Lust, sich noch mit Kindern zu belasten. Wenn der Leistungslohn genügt, um eine Familie mit drei Kindern angemessen zu erhalten — und dafür kämpfen die Gewerkschaften —, dann wird es dem Unverheirateten auch möglich, eine Ehe zu gründen. Für Familien mit mehr als drei Kindern sollen Gemeinde, Kanton und Bund in zweckmäßiger Weise und durch gerechte Aufbringung der Mittel sorgen.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft zum Familienlohn

Nachdem die Frage der späteren Fortsetzung der Lohn- und Verdienstersatzkassen mit neuen Zwecken in den Bereich allgemeiner Erörterungen getreten ist, besprach die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft das Problem einläßlich in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1941. Sie stellte fest, daß die Lohn- und Verdienstersatzordnung nach ihrem Sinn und der geltenden Regelung dahinfällt, sobald ihr gegenwärtiger Zweck erfüllt ist. Die Zentralkommission würde es aber als außerordentlich wertvoll erachten, wenn dieses wertvolle Werk der Solidarität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach dem Aktivdienst fortgesetzt und neuen Aufgaben dienstbar gemacht werden könnte. Sofern es die dazumaligen Verhältnisse erlauben, wären in Aussicht zu nehmen: Ausrichtung von Leistungen für Lohnausgleich und Verdienstersatz bei Instruktionsdienst, Ausrichtung von Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung. Abzulehnen ist die Inanspruchnahme für Aufgaben, die der Struktur der Kassen wesensfremd sind. Für die Durchführung der neuen Aufgaben empfiehlt sich grundsätzlich die Verwendung der bisherigen Organisationen. Dagegen müßte in der Führung der Kassen den Arbeitnehmern ein vermehrter Einfluß im Sinne eines Ausbaues zu paritätischen Kassen eingeräumt werden. Zur Finanzierung hätten in ähnlicher Weise wie bisher Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen.

Wichtig erscheint besonders die Schaffung von Familienausgleichskassen. Der Beitritt wäre für alle Unselbständig-erwerbenden der ganzen Schweiz obligatorisch zu erklären und der Einbezug der Selbständig-erwerbenden anzustreben. Die Kinderzulagen sollten erst vom zweiten Kinde an ausgerichtet werden und für das zweite Kind niedriger sein als für die folgenden Kinder. Ein wesentlicher Teil der für Zulagen zur Verfügung stehenden Mittel hätte für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Ausbildung und Berufslehre der Kinder zu dienen. Der Gesamtbeitrag der an eine Familie ausgerichteten Zulagen dürfte in der Regel fünfzig Prozent des normalen Leistungslohnes des Familienvorstandes nicht übersteigen. Die Auszahlung der Zulagen würde, da vom Lohne unabhängig, am besten durch die Ausgleichskassen erfolgen. Die Zentralkommission erachtet den Einbezug der Arbeitslosenversicherung vor allem aus sozialen Erwägungen im Interesse vermehrter Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer für wünschbar. Ob sich dieser Gedanke vom politischen Standpunkt aus durchführen läßt, möchte sie nicht entscheiden. Was die Altersversicherung betrifft, so würde sie nach Ansicht der Zentralkommission mit Vorteil in die neue Ordnung nicht einbezogen, sondern durch ein eidgenössisches Rahmengesetz auf andere Art geregelt.

Volksbegehren (Initiative) betreffend den Schutz der Familie

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich hat an ihrem Parteitag vom 29. Juni beschlossen, ein Volksbegehren mit dem folgenden Text durchzuführen:

Der Kanton Zürich übernimmt in Verbindung mit Bund und Gemeinden den Schutz kinderreicher Familien unter Ausschluß aller Maßnahmen, die auf das

Arbeitseinkommen nachteilig wirken oder das Prinzip des Leistungslohnes antasten.

Zu diesem Zwecke sind Maßnahmen der nachbezeichneten Art durchzuführen:

1. Steuererleichterungen.

Die steuerfreien Beträge sind für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt und mit Kindern wirksam zu erhöhen.